

Antrag verbleibt in der Personalabteilung

Antrag auf Entgeltumwandlung nach § 40b EStG – Pauschalbesteuerung –

(Maximal 146,00 Euro monatlich = 1.752,00 Euro jährlich, bei Gruppenpauschalierung maximal 179,00 Euro monatlich = 2.148,00 Euro jährlich. Gilt nur für Zusagen, die vor dem 1.1.2005 erfolgt sind.)

Name und Vorname des AN	Geburtsdatum	Personal-Nr.	Versicherten-Nr.

In Abänderung des Arbeitsvertrages wird mit Wirkung ab vereinbart:

1. Der Anspruch* des Arbeitnehmers auf

- | | | | | |
|--|------------------------------------|-----------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> laufende Bezüge | <input type="checkbox"/> monatlich | <input type="checkbox"/> jährlich | | Euro |
| <input type="checkbox"/> Sonderzahlung | <input type="checkbox"/> einmalig | <input type="checkbox"/> jährlich | <input type="checkbox"/> Aufzahlung | Euro |

wird in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen an die

Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe
umgewandelt.

Die nach § 40b EStG auf den Beitrag entfallenden pauschalen Lohn- und Kirchensteuern sowie der Solidaritätszuschlag werden vom Arbeitgeber Arbeitnehmer (aus den Nettobezügen) übernommen.

*Max. monatlicher Höchstbetrag 146,00 Euro, bei Gruppenpauschalierung 179,00 Euro, abzüglich evtl. bereits vom AG pauschalierter Beiträge. Bei Sonderzahlung bzw. Aufzahlung aus Sonderzahlung jährlich bis 1.752,00 Euro bzw. 2.148,00 Euro bei Gruppenpauschalierung.

2. Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgratifikationen, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge usw. bleiben die Bezüge einschließlich des umgewandelten Beitrages an die Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, maßgebend.
3. Die Beiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungsfrist, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so sind die Beiträge, die auf den entsprechenden Zeitraum entfallen, vom Arbeitnehmer zu zahlen. Alternativ kann der Arbeitnehmer eine abweichende Beitragszahlung oder eine Beitragspause vereinbaren.
4. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen aus den Beiträgen nach Ziffer 1 steht dem Arbeitnehmer unwiderruflich zu.
5. Details über Versicherungsleistungen und Beitragszahlungen sind in der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, geregelt.
6. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so hat er das Recht, das Versicherungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Nach § 1b Absatz 5 Satz 4 des BetrAVG darf der Arbeitgeber die gegenüber der Geno Pensionskasse VVaG, Karlsruhe, bestehenden Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder verpfänden, abtreten oder beleihen.
7. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden diese Vereinbarung – soweit möglich – den veränderten Verhältnissen anpassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitnehmer/-in)

(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)